



## Botschaft 2013-DFIN-23

9. September 2013

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1). Nach einer kurzen Einleitung gehen wir in dieser Botschaft auf die Gründe und die Tragweite der Revision und ihre Folgen ein. Die Botschaft enthält auch einen Kommentar der geänderten Artikel.

#### 1. Einleitung

Mit dieser Revision soll in erster Linie die Steuerbefreiung von Lotteriegewinnen bis zu einem Betrag von 1000 Franken eingeführt werden. Diese Änderung ist nach Bundesrecht vorgeschrieben. Dabei wird auch eine Änderung vorgenommen, die bei einer vorangehenden Revision versäumt worden ist.

#### 2. Motion 1013.12 Claude Brodard/Yvan Hunziker

Mit einer am 9. Oktober 2012 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 2221) verlangten die Grossräte Claude Brodard und Yvan Hunziker die Änderung des DStG mit der Einführung einer Rechtsgrundlage für die Steuerbefreiung von Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 3000 Franken.

In seiner Antwort auf diese Motion schlug der Staatsrat vor, die Motion in Bezug auf die Steuerbefreiung der Lotteriegewinne anzunehmen, aber nur bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

Die Motion wurde vom Grossen Rat am 20. März 2013 gemäss Vorschlag des Staatsrates gutgeheissen.

Der Entwurf leistet dieser Motion in den Artikeln 24 Bst. e, 25 Bst. j und 34 Abs. 4 Folge. Die Motion 1013.12 ist damit abgeschrieben.

#### 3. Steuerharmonisierung

##### 3.1. Besteuerung der Lotteriegewinne

Am 15. Juni 2012 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen. Nach diesem Gesetz sollen Lotterie-

gewinne für die direkte Bundessteuer erst ab einem Betrag von 1000 Franken besteuert werden. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen war, beschloss der Bundesrat am 31. Oktober 2012, den Freibetrag von 1000 Franken für die direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

Am gleichen Datum wird auch die Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (SR 642.14) rechtswirksam. Die Kantone haben dann zwei Jahre Zeit, um ihre Gesetzgebung anzupassen, also bis 1. Januar 2016. Der Staatsrat hatte jedoch in seiner Antwort auf die Motion 1013.12 Claude Brodard/Yvan Hunziker versprochen, dem Grossen Rat im Laufe des Jahres 2013 einen Entwurf zur Steuergesetzrevision zur Einführung einer Gesetzesbestimmung über die Lotteriegewinne zu unterbreiten, die zur gleichen Zeit wie die DBG-Bestimmung in Kraft treten sollte, das heisst am 1. Januar 2014.

Der Freibetrag von 1000 Franken bei der Verrechnungssteuer ist übrigens am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

##### 3.2. Konzessionierte Verkehrsunternehmen und Grundstücksgewinn (Nachtrag)

Die Frage der Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen ist in Artikel 97 Abs. 1 Bst. d DStG geregelt. Diese Gesetzesbestimmung wurde 2010 aus Steuerharmonisierungsgründen revidiert (s. Botschaft Nr. 209 vom 21. September 2010). Bei dieser Anpassung wurde nicht auf die Frage der Grundstücksgewinnsteuer eingegangen. Nach dem Wortlaut des StHG sind die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen, ganz klar nicht der Grundstücksgewinnsteuer unterstellt (Art. 23 Abs. 4 StHG im Umkehrschluss). Die Artikel 41 Bst. c und 97 Abs. 2 DStG müssen daher entsprechend angepasst werden.

## 4. Kommentar der geänderten Artikel

### Art. 24 Bst. e

Nach der kantonalen Steuergesetzgebung sind künftig nur die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Sport-Toto, Trio-Wette, Bingo-Spiel, Glücksspiel mit Lotteriecharakter wie Kartenlotterie, Zahlenlotto, Tombola) steuerbar. Einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken sind also steuerfrei. Auch wenn eine steuerpflichtige Person mehrmals weniger als 1000 Franken im gleichen Jahr gewinnt, bleibt sie steuerbefreit. Anders ausgedrückt werden mehrere von einer steuerpflichtigen Person im gleichen Steuerjahr erzielten Gewinne nicht zusammengezählt und es wird also keine Besteuerung der Gesamtsumme erfolgen, falls diese über 1000 Franken liegt.

### Art. 25 Bst. j (neu)

Da nach Artikel 24 Bst. e Lotteriegewinne von über 1000 Franken besteuert werden, muss im Gegenzug eine Gesetzesbestimmung vorgesehen werden, wonach Lotteriegewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken steuerfrei sind.

### Art. 34 Abs. 4 (neu)

Das DStG sieht neu vor, dass von jedem einzelnen Gewinn aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten in Abzug gebracht werden können. Der Abzug ist als fixer anorganischer Abzug mit einem Höchstbetrag ausgestaltet. Die Plafonierung tritt somit bei Gewinnen von über 100 000 Franken ein. Unter Einsatzkosten sind die Aufwendungen der steuerpflichtigen Person zu verstehen, die sie getätigt hat, um an einer Lotterieveranstaltung teilnehmen zu können, wie beispielsweise die Loskosten bei einer Tombola, die Kosten für den Tipp beim Lotto oder Sport-Toto etc. Abgezogen werden diese fixen Einsatzkosten vom Bruttoerlös des Gewinntriffters. Bei Bargewinnen ist unter Bruttoerlös der volle Gewinnbetrag zu verstehen. Bei Naturalgewinnen ist von einem realistischen Wiederveräusserungswert auszugehen, der sich in der Regel am Verkehrswert orientiert. Der Art des Preises ist bei der Errechnung des Wiederveräusserungswertes jedoch Rechnung zu tragen. Wenn in einem Steuerjahr kein Gewinn erzielt wurde, können von den Einkünften weiterhin keine Einsatzkosten für Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen geltend gemacht werden. Verluste aus solchen Veranstaltungen gelten nach wie vor als nicht abzugsfähige Aufwendungen. Die steuerpflichtige Person muss aufgrund des fixen Abzuges in der Höhe von 5 Prozent des Gewinns die getätigten Einsätze für die Lotterieart, bei welcher sie den Treffer erzielt hat, nicht mehr nachweisen. Damit wird verhindert, dass in betrügerischer Weise unverhältnismässig hohe Einsatzkostenabzüge geltend

gemacht werden. Für die steuerpflichtige Person entfällt zudem die Obliegenheit der Sammlung und Aufbewahrung der Einsatzbelege. Die auf dem Gewinn erhobene Verrechnungssteuer kann von den steuerbaren Einkünften nicht in Abzug gebracht werden.

### Art. 41 Bst. c

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bahnreform 2 am 1. Januar 2010 sind Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, die zum steuerbefreiten Sektor gehören, volumnfänglich steuerfrei (auch vollständig von der Grundstücksgewinnsteuer ausgenommen), unabhängig von der Zweckbestimmung des Grundstücks. Somit muss das Gesetz entsprechend geändert werden.

### Art. 97 Abs. 2

Diese Bestimmung ist die Entsprechung von Artikel 41 Bst. c, daher sei auf den Kommentar weiter oben verwiesen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Lotteriegewinne sind Erträge aus beweglichem Vermögen und müssen als solche unter Code 3.210 der Steuererklärung angegeben werden, wie auch Sparzinsen sowie Einkommen aus Aktien und Obligationen. Da es nicht möglich ist, sie einzeln aufzuschlüsseln, kann keine verlässliche Simulation durchgeführt werden. Auf Grund einer Hochrechnung gesamtschweizerischer Daten ist jedoch nach Einführung der Steuerbefreiung der Lotteriegewinne bis 1000 Franken und des Abzugs der Einsatzkosten mit einer Einbusse zwischen 150 000 und 200 000 Franken zu rechnen.

Mit der Änderung der Vorschriften über die Grundstücksgewinne in Zusammenhang mit den konzessionierten Verkehrsunternehmen ist eine Einbusse zu erwarten, die in Anbetracht der wenigen Fälle im Kanton Freiburg als vernachlässigbar anzusehen ist.

## 6. Nachhaltigkeit

Mit diesem Entwurf wird ein Bundesgesetz (StHG) auf kantonaler Ebene umgesetzt, ohne eigentlichen Spielraum. Er ist also keiner Nachhaltigkeitsbeurteilung mit «Kompass 21» unterzogen worden, hat jedoch keine markanten Auswirkungen bezüglich Nachhaltigkeit.

## 7. Weitere Auswirkungen des Entwurfs

Dieser Entwurf hat keine direkten personellen Auswirkungen. Er hat auch keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Staat–Gemeinden und ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht unproblematisch.

## **8. Inkrafttreten**

Der Staatsrat beantragt, diese Änderungen am 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

---